

Grund-Reglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung

vom 3. Mai 1978

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die abgestufte Subventionierung, die in den geltenden Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen festgelegt sind;
erwägend, dass es dem Staatsrat zusteht, die Skala für die abgestufte Subventionierung festzulegen;
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

Die abgestufte Subventionierung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird aufgrund der kommunalen Finanzkraft festgelegt; für die abgestufte Subventionierung von Investitionen werden die Kriterien Finanzkraft, Finanz- und Investitionsbedarf berücksichtigt.

Art. 2¹ Definition der Finanzkraft

Die Finanzkraft der Gemeinden wird aufgrund des arithmetischen Mittels folgender drei Indikatoren definiert:

- a) die Wirtschaftskraft: sie entspricht dem Fiskaleinkommen der natürlichen und juristischen Personen pro Kopf der Wohnbevölkerung;
- b) die Steuerkraft: sie entspricht den Steuereinnahmen zum Koeffizienten 1,0 und den Nettoerträgen aus Wasserkraftwerken pro Kopf der Wohnbevölkerung;
- c) die Steuerbelastung: sie ist der entgegengesetzte Index des Belastungskoeffizienten; letzterer ist die Summe aller erhobenen Steuern (mit Koeffizient und Indexierung) und Gebühren, geteilt durch die Summe der zum Koeffizienten 1 mit Indexierung 100 bezogenen Steuern.

Art. 3 Definition des Finanz- und Investitionsbedarfs

Der Finanz- und Investitionsbedarf wird aufgrund zweier Indikatoren definiert:

- a) die kommunale Eigenfinanzierungsmarge aufaddiert über zehn Jahre;
- b) das kommunale Investitionsvolumen aufaddiert über zehn Jahre.

Der Index des kommunalen Finanz- und Investitionsbedarfs wird aufgrund der prozentualen Verhältniswahl zwischen diesen beiden Indikatoren bestimmt.

Die Verhältniszahl von 40% wird dem mittleren Index von 100 Punkten gleichgesetzt.

Art. 4 Subventionen für die laufenden Verwaltungsaufgaben

Gemeinden mit einem Finanzkraftindex unter 100 Punkten kommen in den Genuss der abgestuften Subventionen.

Ein Index von 60 und weniger Punkten gibt Anrecht auf den Maximalansatz. Zwischen 61 und 100 Indexpunkten wird der Subventionsansatz proportional der Differenz des kommunalen Index zum mittleren Index von 100 Punkten abgestuft.

Art. 5 Abgestufte Subventionierung des öffentlichen Armenwesens

Der abgestufte Subventionsansatz für das öffentliche Armenwesen wird wie folgt berechnet:

Gemeinden mit einem Index unter 110 Punkten kommen in den Genuss der abgestuften Subventionen.

Ein Index von 60 und weniger Punkten gibt Anrecht auf den Maximalansatz. Zwischen 61 und 110 Punkten wird der Subventionsansatz proportional zum kommunalen Index abgestuft.

Art. 6 Berechnung der abgestuften Subventionierung für Investitionen

Die Finanzkraft sowie der Finanz- und Investitionsbedarf einer Gemeinde werden wie folgt festgelegt:

Die Indikatoren: Wirtschaftskraft, Steuerkraft und Steuerbelastung werden mit dem Faktor 2 multipliziert und der Indikator Finanz- und Investitionsbedarf mit dem Faktor 1.

Der Gesamtindex einer Gemeinde ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Indikatoren.

Gemeinden mit einem Index unter 100 Punkten kommen in den Genuss der abgestuften Subventionen.

Ein Index von 60 und weniger Punkten gibt Anrecht auf den Maximalansatz. Zwischen 61 und 100 Indexpunkten wird der Subventionsansatz proportional der Differenz des kommunalen Index zum mittleren Index von 100 Punkten abgestuft.

Art. 7 Durchgehend abgestufte Subventionsskala

Ist für alle Gemeinden eine durchgehend gleitende Subventionierung vorgesehen, werden die in Artikel 2 und Artikel 5 definierten Indizes auf ihren inversen Wert umgerechnet.

Direkt anwendbar sind die in Artikel 2 und Artikel 3 definierten Indexreihen für die durchgehend abgestufte Beteiligungsfinanzierung Dritter an Leistungen und Werken des Kantons.

Art. 8 Abgestufte Subventionierung für Werke des Umweltschutzes

Die Skala der abgestuften Subventionierung für die Investitionen des Umweltschutzes wird gemäss Artikel 6, Abschnitt 1, dieses Reglementes festgelegt.

Gemeinden mit einem Index unter 140 Punkten kommen in den Genuss der abgestuften Subventionen.

Ein Index von 60 und weniger Punkten gibt Anrecht auf den Maximalansatz. Zwischen 61 und 140 Punkten wird der Subventionsansatz proportional zum kommunalen Index abgestuft.

Art. 9 Abgestufte Subventionierung im Meliorationswesen

Die spezifischen Kriterien für die abgestufte Subventionierung im Meliorationswesen werden in einem speziellen Reglement definiert.

Die spezifischen Kriterien für das Meliorationswesen bestimmen einen Drittel der gesetzlich vorgesehenen Maximalsubvention.

Zwei Drittel der vorgesehenen Maximalsubvention werden aufgrund der Finanzkraft sowie des Investitions- und Finanzbedarfs festgelegt.

Art. 10 Neuberechnung der Indikatoren

Die Indikatoren der Wirtschaftskraft, der Steuerkraft, und der Steuerbelastung werden für jede Steuerperiode, der Index des Finanz- und Investitionsbedarfs wird für jedes Rechnungsjahr neu berechnet.

Art. 11 Veröffentlichung und Prüfung der Einstufung

Das Finanzdepartement ist beauftragt, die abgestuften Subventionssätze, soweit diese aufgrund der Finanzkraft und des Finanz- und Investitionsbedarfs bestimmt werden, zu berechnen und zu veröffentlichen sowie deren Anwendung zu überprüfen.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Für das erste Jahr der Inkraftsetzung stützen sich die Berechnungen für den Finanzkraftindex auf die Steuerperiode 1973-1974.

Für die ersten drei Jahre stützt sich die Berechnung des Finanz- und Investitionsbedarfsindex auf eine Periode von sieben, acht bzw. neun Jahren.

Art. 13 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 1978 in Kraft, und hebt die Bestimmungen des staatsrätlichen Reglementes vom 5. September 1967 auf.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 3. Mai 1978.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Grundreglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung vom 3. Mai 1978		
¹ Änderung vom 18. August 1993: n.W.: Art. 2	GS/VS 1978, 125	1.6.1978
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut	GS/VS 1993, 194	1.1.1993